

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXVI.

Bern, 17. Sept. 1799. (1. Jour. compl. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Sept.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Commissionalgutachtens über die Waldungen.

11. Gleich soll auch derjenige Bannwart angesehen werden, der sich mit Frevtern einversteht oder dieselben nicht verleiht.

12. Die Entwendung wirklich gefällten und verarbeiteten Holzes aus den Waldungen soll als ein Diebstahl bestraft werden.

13. Wer im Laufe eines Jahrs zum zweitenmal über einem Frevel in einer Waldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden.

14. Zur Schätzung des gesfrevelten Holzes sowohl als auch des dem Eigentümer der Waldung durch den Frebler verursachten Schadens soll das Distriktsgericht fünf sachverständige Männer vorschlagen, wovon sowohl der Eigentümer der Waldung als auch der Frebler einen ausschlägt, und die drei übrigbleibenden schätzen den Schaden.

15. Kann der Eigentümer der Waldung oder der Frebler erweislich machen, daß die fünf vorgeschlagenen Schäfer wegen Verwandtschaft oder persönlicher Freundschaft, oder Feindschaft im Verdacht der Partheilichkeit sind, so ist das Distriktsgericht verpflichtet, andere unpartheiliche Schäfer vorzuschlagen.

16. Ist der Frevel in Nationalwaldungen geschehen, so besorgt der Oberförster des Bezirks die Angelegenheit der Nation gegen den Frebler.

§ 1. Erlacher findet die in dem Gutachten vorgeschlagene Schätzungsart des Holzes zu weitläufig, und will für kleine Holzfrevel eine bestimmte allgemeine Strafe bestimmen. Er fordert also Abänderung der ersten §§ dieses Gutachtens.

Escher: Es ist vor allem aus darum zu thun, den Beschädigten zu entschädigen, und um dieses thun zu können, muß der Schaden geschätzt werden; ist die am Ende des Gutachtens vorgeschlagene Schätzungsart zu weitläufig, so kann

dann bei Behandlung dieser §§ ein besserer Vorschlag gemacht werden, indessen aber nehme man diesen § an.

Secretan findet den § ganz zweckmäßig, und will nicht schon jetzt die Schätzungsart damit vermengen, in der Hoffnung, daß vielleicht am Ende des Gutachtens eine einfachere Schätzungsart bestimmt werden könne.

Carrard stimmt Secretans Antrag ganz bei. Der § wird angenommen.

§ 2. Carrard stimmt zwar zum §, doch will er daß in Rücksicht der Entschädigung des Eigentümers, die Frebler einer für den andern stehen müssen.

Der § wird mit diesem Beifaz angenommen.  
§ 3. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Carrard findet diese Strafe nicht streng genug, weil das Mithören der Waffen, Wille zu Gewaltthätigkeiten anzeigt; er fordert also, daß solche Frebler mit 2 Monat Kettenstrafe über die Geldstrafen aus, belegt werden, dabei aber müßte der § bestimmen, daß es nicht blos von Werkzeugen, sondern von wirklichen Waffen zur Vertheidigung die Rede sei. Man weise also den § zur Abänderung der Commission zurück.

Herzog v. M. stimmt Carrard bei, will aber den Frevlern nur Gerte mithören gestatten.

Cusitor stimmt zum §, und will Carrards Bemerkungen in einen eignen § bringen, und also die Sache der Commission zuweisen.

Desch stimmt zum §, denn ob einer mit einer Axt oder mit einem Sabel sich vertheidigt, kommt aufs gleiche heraus.

Der § wird der Commission zur Verbesserung zurückgewiesen.

Die 9 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 14. Herzog v. M. will diesen § der Commission zurückweisen, um für kleine Frevel eine andere Schätzungsart nach dem Sinne Erlachers beizufügen.

Carrard: Dieser § ist zu unbestimmt, und betrifft nur Fälle, in denen Einwendungen gegen die

Schätzung gemacht werden; auch sind noch Gegenden in denen die Gesetze fordern, daß innerst 2 Stunden diese Schätzung geschehen muß; vielleicht könnten die Friedensrichter hierzu gebraucht werden, und auch wäre Erlachers Bemerkung nicht ganz unzweckmäßig. Man weise also den § zur Verbesserung an die Commission zurück.

Herzog v. Eff. stimmt Carrard bei.

Secretan: Diese letztern §§ haben auf einen andern Gegenstand Bezug, nemlich auf die Prozeßform, überdem würde hierüber dieser Vorschlag nicht genügen, weil er zuviel Lücken läßt; vielleicht könnten die bisherigen Formen, die bei Beurtheilung von Holzfrevel Statt hatten, einstweilen noch beibehalten werden, denn die Sache ist ziemlich weitläufig, vor allem aus muß der Schaden selbst und die Umstände des Vergehens untersucht werden, dann ist auch eine Revision dieser Schadenschätzung zu organisiren: also, entweder müssen die bisherigen Formen beibehalten, oder dieses Gutachten zur gänzlichen Umarbeitung der Commission zurückgewiesen werden: ich stimme für den erstern dieser Anträge.

Wildberger stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Nüce ist Secretans Meinung, und will hierüber die alten Formen einstweilen noch beibehalten, aber dagegen die Civilprozeß-Commission auffordern, mit Dringlichkeit über neue Formen zu arbeiten.

Carmintran will in kleinen Freveln dem Forsthüter Glauben beimesse, übrigens stimmt er Secretan bei.

Herzog v. M. beharrt auf seiner Meinung, und will nicht eine Prozeßform bestimmen, deren zufolge für jeden Schaden von 5 Batzen ein Ad vocat wöthig seyn wird.

Eshier stimmt Secretan bei, und bittet besonders, das Gutachten der Commission nicht zurückzuweisen, indem keines ihrer Mitglieder Jurist ist, und obgleich sie auch nicht für 5 Batzen Prozeß veranlassen will, doch fühlt, daß es gut ist, wenn Rechtsgelehrte bei Absaffung neuer Prozeßformen eher gebraucht werden, als solche Mitglieder, die über solche Sachen sprechen, ohne sie zu kennen.

Carrard ist auch Secretans Meinung, wünscht aber, daß die Civil-Prozeß-Commission mit Dringlichkeit hierüber besonders arbeite, weil es höchst wichtig ist, gegen Frevel die Nationalwaldungen zu sichern.

Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard glaubt, der die §, welcher schon beschlossen ist, sey überflüssig, weil das peinliche Gesetzbuch hierüber schon genugsame Bestimmungen enthält; er fordert, daß die Commission diese Bemerkung noch näher untersuche.

Dieser Antrag wird angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat unterm 24ten Heum. von demjenigen Recht Gebrauch gemacht, das ihm der Artikel 78. der Constitution giebt: — Es hat durch seine Bothschaft den gesetzgebenden Rathen vorgeschlagen, den Joseph Widerkehr, welcher von dem obersten Gerichtshof zu einjähriger Zuchthausstrafe — zu vierjährigem Verlust des Amtsbürgerrechts, und zum Erfatz seiner Gefangenschafts- und Prozeßkosten verurtheilt worden, das hin zu begnadigen, daß ihm, theils die Bezahlung der Unkosten, und theils die Einschließung für ein Jahr im Zuchthaus möchte nachgelassen werden.

Das Direktorium führt in seiner Bothschaft als Gründe dieses Vorschlags an:

1. Widerkehr habe Anzeige von dem Platz gemacht, wo kostbare Effekten des Klosters Murz vergraben lagen.
2. Er habe einen langen Verhaft ausgestanden, welcher seiner Gesundheit sehr nachtheilig war.
3. Seine gänzliche Armut machte ihm die Bezahlung der Unkosten unmöglich.
4. Endlich seien die von ihm entwendeten Sachen von geringem Werth gewesen; er habe dieselben aufrichtig eingestanden, und wiederum selbst entsdeckt.

Eure Commission, der ihr aufgetragen, diesen Gegenstand näher zu untersuchen, hat alle diese Gründe richtig befunden; sie fügt auch noch einen andern, in der Zwischenzeit vernommenen Grund hinzu — diesen nemlich: daß Widerkehr wirklich in dem hiesigen Zuchthaus sehr kränklich sey, so daß er wahrscheinlich die Dauer seiner Gefangenschaft kaum überleben würde.

In Erwägung aller dieser Gründe, rathet Eure Commission an, dem Vorschlag des Direktoriums, in Betreff des Joseph Widerkehr mit Dringlichkeit zu entsprechen.

Der Schulmeister von Vulliens, im Distrikt Oron im Leman, wünscht Entscheidung über die Art der Zehenden-Loskaufung von Seite solcher Bürger, die ihre Güter um einen bestimmten Betrag verlehnt haben, und bittet Gott um Weisheit und Verstand für die Gesetzgeber Helvetiens! — Der Bittsteller erhält auf Hubers Antrag die Ehre der Sitzung.

Auf Secretans Antrag wird dieser Gegenstand an eine Commission gewiesen, und in dieselbe

geordnet: Stockar, Marcacci, Millet, Blatzmann und Bessler.

Der Senat verwirft den Beschluss über die Verkaufungsart der Nationalgüter, der an die Commission zurückgewiesen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 10. Sept.

Präsident: Schneider.

Der Beschluss, welcher über eine Petitschrift der Gemeinden St. Ligier und Lachiesaz, ihre Gemeindeverwaltung betreffend, die Tagesordnung enthält, wird zum zweiten mal verlesen, und angenommen.

Der Beschluss über die Bekanntmachung der Gesetze, wird zum zweiten mal verlesen.

Usteri: Der gegenwärtige Beschluss ist ein Beweis, daß wir so gar nicht würden gethan haben, den früheren Beschluss über die Bekanntmachung der Gesetze zu verwirren. Seine unsagliche Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit nöthigte das Direktorium, den großen Rath durch eine Bothschaft einzuladen, eine Menge fehlender Bestimmungen und Entscheidungen durch einen zweiten Beschluss nachzuholen. Der vorliegende ist das Resultat dieser Bothschaft; er ist ein Supplement zu dem früheren Beschluss; aber wahrlich ein sehr sonderbares Supplement. Wenn wir dasselbe angenommen hätten, dann erst müßten beide Beschlüsse zusammengeschmolzen, und das Gesetz uns wieder vorgelegt werden. — Ich denke, der große Rath hätte weit besser gethan, ein neues und vollständiges Gesetz an die Stelle des mangelhaften und fehlervollen zu entwerfen, und alsdann die Ruknahme des letztern zu beschließen. — Doch ich gehe zur Untersuchung des neuen Beschlusses über; ich will nur über zwei Art. desselben Bemerkungen machen; sie werden mehr als hinreichend seyn, die Verwerfung zu begründen. Der 6te Art. sagt:

„Das Direktorium kann, wenn die Ausgedehntheit des Gesetzes es erfordert, eine längere Frist, als die von 24 Stunden, welche die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Februar vorschreiben, nehmen, um es zu bekräftigen, und dem Minister zukommen zu lassen; aber dieser Aufschub darf nicht über drei Tage verlängert werden, und kann unter keinem andern Vorwand genommen werden, als unter demjenigen der Ausgedehntheit des Gesetzes. Wenn die Umstände einen langen Aufschub nothwendig machen würden, so müssen die gesetzgebenden Räthe davon benachrichtigt werden.“

Ein Hauptgegenstand dieses Gesetzes soll seyn, dem Direktorium die Zeit zu bestimmen, inner der alle Gesetze publizirt werden sollen. Kann man

sich nun etwas Unbestimmteres, ich möchte bald sagen, Ungereimteres denken, als diesen Artikel? Was ist Vorwand nehmen? Einen Grund angeben, der nicht der wahre ist. Für Jeden, der deutsch versteht, giebt der Art. dem Direktorium die unbeschränkte Erlaubniß, jedes, auch noch so dringendes Gesetz drei Tage lang zurückzuhalten; die Gründe der Rukhaltung soll und darf es sogar nicht angeben, sondern es muß sich in jedem Fall des Vorwandes — oder was gleich viel ist — der Formel bedienen: das Gesetz sei ausgedehnt. — Und wenn nun die drei Tage zu Ende sind, und das Direktorium will die Bekanntmachung eines Gesetzes weiter, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verschieben, dann darf es nur den gesetzgebenden Räthen davon Anzeige thun; — und nun ist die Sache zu Ende!

Meine zweite Bemerkung betrifft die Mittheilung der Beschlüsse des Direktoriums an die gesetzgebenden Räthe; dieses ist eine Sache, die auf keine Weise in den Beschluss über die Bekanntmachung der Gesetze gehört, und die auf die sonders barste Art von der Welt hieher gebracht ist. Als Gegenstand eines besondern Beschlusses, würde ich sehr billigen, wenn das Direktorium verpflichtet würde, seine Beschlüsse, die öffentlich bekannt gemacht werden, den Räthen einzusenden, damit sie in den Archiven derselben zum Gebrauche der Versammlung sowohl als der Mitglieder, aufbewahrt werden. Allein der gegenwärtige Beschluss will, die Präsidenten beider Räthe sollen den Räthen den Inhalt der jedesmaligen Direktorialbeschlüsse auseinandersetzen, und diese sollen dann 6 Tage auf dem Kanzleitisch liegen. Ich denke, jene Auseinandersetzung möchte für manchen Präsidenten eine unangenehme Arbeit seyn; und von Beidem sehe ich weder Zweck noch Nutzen; es wäre dann, man wollte die Mitglieder dadurch einladen, über Dinge zu sprechen, die sie nichts angehen, und eine Art fortgehende Censur der Directorialbeschlüsse in den Räthen veranlassen. Ich verwerfe den Beschluss.

Jaslin ist gleicher Meinung; eine gewisse Weite möchte er dem Direktorium für die Zeit der Bekanntmachung der Gesetze wohl lassen; aber die zweite Bemerkung Usteris ist wichtiger, und die Obliegenheit, die der angeführte Art. den Präsidenten der Räthe aufzuladen will, ist dem Reglement zuwider. Er wünscht auch, wie Usteri, einen einzigen und einfachen Beschluß vom großen Rath zu erhalten. Gleichförmigkeit in der Bekanntmachungsart der Gesetze, ist kaum allenthalben zu erhalten; man muß dabei auf die Lokalitäten Rücksicht nehmen. Es missfallen ihm auch die Menge von Unterschriften unter den Gesetzen, welche angeschlagen

werden; es giebt das Unläng zu manchem Missbrauch und Spott; er wünscht auch darüber eine einfachere Form — und stimmt zur Verwerfung.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss wird verlesen, der die, mit dem Kapuziner Br. Barnabas zu Sursee, dem Geseze vom 6. Mai 1799 zufolge, getroffene Uebereinkunft bestätigt, vermöge welcher derselbe für seine Aussteuer aus dem Kloster die Summe von 480 Fr. erhalten soll.

Borler kennt den Bruder Barnabas als einen rechtschaffenen und brauen Mann, und empfiehlt ihn.

Der Beschluss wird angenommen.

Za slin legt folgenden Bericht vor:

Die Revisionscommission der Constitution schlägt dem Senat vor, folgendes über die Gegenstände, welche noch einen Theil des zten Abschnittes ausmachen, den politischen Stand der Bürger betreffend, und ihr zurückgesandt worden sind, zu beschließen, als:

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt:

s. Durch eine mehr als funfzehnjährige Abwesenheit, wann das Vorhaben der fernern Beibehaltung des helvetischen Bürgerrechts nicht durch eine vollgültige Erklärung erwiesen worden ist.

Ferner wird vorgeschlagen, bei dem von der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts handelnden Artikel, welcher sagt:

Durch Zugabe eines Vogts, die Worte beizufügen: oder Sezung eines Curators.

Und sodann einen neuen Artikel über gedachte Einstellung beizufügen, lautend:

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesez ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechtes aussprechen würde.

Die Commission hat auch denjenigen Antrag in Betracht genommen, welcher dahin zielet, für einen jeden Fremden, dem die helvetische Naturalisirung zugestanden würde, einen Beitrag an Geld zu bestimmen, allein da dieses ein purer Finanzgegenstand ist, und die Nationalgüter verschiedenen Arten von Veränderungen unterworfen sind, so hält die Commission dafür, daß es nicht schriftlich wäre, solches in einen constitutionellen Artikel zu bringen, noch daraus ein unumgänglich erforderliches Bedingniß zu machen, mithin den gesetzgebenden Käthen die Befugniß zu lassen seyn wird, über diesen Gegenstand nach Erforderniß der Fälle durch Gesetze zu verordnen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission wollte, daß der länger als 15 Jahr abwesende Helvetier, an dem Ort seines Aufenthalts vor einem Notarius seinen Vorsatz, das helvetische Bürgerrecht beizubehalten, äußere, und daß er hierauf, wenn er zu-

rückkommt, ohne anders als helvetischer Bürger angesehen werde. — Vormundschaft gilt nur von solchen, die noch nicht majoren sind, also auch nicht Aktivbürger seyn können; somit kann von Vormundschaft in diesem Artikel überall nicht die Rede seyn; Bevochtung ist also hier ganz hinlanglich. — Interdict. jurid. findet statt, wenn ein Gesez die Einstellung des Bürgerrechts für ein Verbrechen als Strafe ausspricht. Dies ist, was die Commission nun hier vorschlägt — und der Gesezgeber soll auch als Strafe, nicht bloß als Folge einer Strafe, die Einstellung des Bürgerrechts gegen gewisse Vergehen verhangen können. (Die Fortsetzung folgt.)

### In ländliche Nachrichten.

Zürich, 30. Aug. Nachdem bereits ehe gestern Abend das kais. russische Hauptquartier in unsrer Stadt angekommen, rückte gestern auch eine russische Garnison in dieselbe ein, und ein Theil des k. russischen Armee-corps bezog in unsrer Nachbarschaft ein Lager; man schätzt ihre einstweilige Anzahl 15000 Mann und sagt, daß bis Samstag alles Kaiserliche das Zürichgebiet verlassen und dagegen 30,000 Russen das Centrum von Zürich bis Baden besetzen, während die Kaiserlichen den rechten und den linken Flügel decken werden. Nimesko Korsakow ist der Name des en Chef commandirenden General-Lieutenants. Der Name des russischen Stadtkommandanten ist noch unbekannt. — Auch lief gestern früh die in kurzer Zeit hier ausgerüstete bewaffnete Flottille unter Commando des O. L. Willians mit dem besten ungarischen Regiment (3 Bataillons gegen 3000 Mann stark) von hier aus, und segelte nach dem obern Theil des Zürichsees. In dem großen Fahrzeuge befanden sich ungefähr 60 Personen, unter denen der General Hoze, der Prinz von Lothringen, der Obrist Plunquet &c. — Das Hauptquartier des Gen. Hoze befand sich gestern noch zu Nappenschwyl. — Gestern Abends sind die auf den Vorposten bei Wiedikon stehenden kaiserlichen Truppen von den Russen abgelöst worden.

### Bekanntmachung.

Die durch Beförderung erledigten zwei reformierten Pfarreien zu Baden und Gebenstorf im Kanton Baden, werden von dortiger Verwaltungskammer erstere auf den gten, und die zweite auf den 15ten künftigen Weinmonat wieder besetzt werden; welches hiemit den reformierten Geistlichen Helvetiens, welche sich um diese beiden Pfarreien zu bewerben gedenken, mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie sich während der festgesetzten Zeit bei dem Br. Präsident mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, schriftlich zu melden haben.

Geben Baden den 13. Sept. 1799.

Das Secretariat der Kantonsverwaltung Baden